

# Wie viele Konferenzen bei halber Stelle?

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 28. Oktober 2015 23:35**

In NRW greift §17 der Allgemeinen DienstOrdnung:

Lehrerinnen und Lehrer(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigen Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) **soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen**.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftiger Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die **Klassenleitung** und in der Regel auch auf die **Teilnahmean Konferenzen** und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben(z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen ununterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.